



Reglement zum Verfahren bei Reglementsänderungen (REGLKO-Reglement)

REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

Art 8.3. der Statuten vom 01. Januar 2021

sowie

Art. 10.4. und 12. des Organisationsreglements vom 1. Januar 2020

Auftrag der REGLKO

- Die REGLKO nimmt die Anträge für Reglementsänderungen von den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen sowie allfällige Generalreglementsänderungsanträge von den Antragsberechtigten entgegen.
- Die REGLKO überprüft diese auf Kongruenz und Stimmigkeit innerhalb der Disziplinenreglemente und anderen geltenden Bestimmungen, wie z. B auf Konformität in Bezug auf Statuten SVPS, Leitbild SVPS, Tierschutz (Aufzählung nicht abschliessend).
- Die REGLKO kann Vertreter der entsprechenden FAKO zur REGLKO Sitzung einladen, um Unklarheiten direkt zu besprechen.
- Die REGLKO nimmt bei Unstimmigkeiten / Unklarheiten Rücksprache mit dem Antragsteller und entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Änderung.
- Die REGLKO bewilligt die Anträge zur Änderung, sofern diese den Prüfpunkten entsprechen. Für die GR Anträge gibt sie eine Empfehlung zu Händen des Vorstandes ab.
- Bei Ablehnung eines eingereichten Antrages hat die REGLKO eine schriftliche Begründung, basierend auf den Prüfvorgaben, dem REGLKO Sitzungsprotokoll beizulegen.

I. Definitionen und Zuständigkeiten

Antragssteller:

Mitgliederverbände, Vorstand, Leitungsteams der Disziplinen sowie Mitglieder der Reglementscommission können ihre Anträge bei der Fachkommissionen Reglemente der entsprechenden Disziplin einreichen.

FAKO:

Die Fachkommissionen Reglemente der einzelnen Disziplinen setzen sich zusammen aus dem Verantwortlichen Reglemente der jeweiligen Disziplin, der die Kommission leitet, sowie je einen Vertreter der fünf Regionalverbände, wenn diese dies wünschen. Zusätzlich werden Vertreter von weiteren durch das Reglement betroffenen Mitgliederverbände eingeladen, wenn der Mitgliederverband dies auf Anfrage wünscht. Diese Fachkommission berät und empfiehlt die Anträge zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie werden in jedem Fall an die Reglementscommission des SVPS weitergeleitet, und zwar auf dem offiziellen Antragsformular.

II. Ablaufschema

1. Fachkommission Reglemente der Disziplinen (FAKO)

Die Anträge der Antragsteller sind auf dem offiziellen Formular SVPS an den Generalsekretär SVPS zuhanden der Fachkommission Reglemente der entsprechenden Disziplin oder direkt der FAKO einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Anträge bei den Fachkommissionen Reglemente der jeweiligen Disziplinen wird auf den 15. April des jeweiligen Jahres festgelegt. Sollte sich daran etwas ändern wird es den Antragsberechtigten von dem Generalsekretär SVPS mitgeteilt.

Die jeweilige FAKO behandelt alle rechtzeitig eingegangenen Anträge und stimmt darüber ab. Kommentare und Abstimmungsergebnisse werden auf dem Formular vermerkt.

Die Anträge von den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen zuhanden der Reglementscommission des SVPS müssen bis jeweils 30. Juni bei dem Generalsekretär SVPS auf dem offiziellen Formular SVPS eingereicht werden und entweder eine Formulierung eines neuen Artikels oder die Neuformulierung eines existierenden Artikels enthalten.

Im Formular muss auch angegeben werden, wer den Antrag eingereicht hat, was die Begründung ist und wie innerhalb der jeweiligen Fachkommission Reglemente der Disziplin darüber abgestimmt wurde (mit Stimmenverhältnis).

2. Reglementscommission SVPS (REGLKO)

Der Generalsekretär sammelt die eingegangenen Anträge. Anschliessend werden die Anträge allen Mitgliedern der Reglementscommission, den Disziplinleitern (Dressur, Springen, CC, Fahren, Endurance, Voltige, Reining, Para-Equestrian und Vierkampf) sowie den Präsidenten von Sanktionscommission und Verbandsgericht zur Stellungnahme unterbreitet sowie dem Vorstand SVPS zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende der Reglementscommission kann den Antrag einem Mitglied der Reglementscommission zur Bearbeitung und Vorbereitung zuhanden der Reglementscommission übergeben. Ansonsten haben sich alle Commissionsmitglieder anhand der von dem Generalsekretär versandten Unterlagen auf die nächste Sitzung vorzubereiten.

Im Normalfall tagt die Reglementscommission zwischen Mitte August und Anfang September. Ordentliche Anträge werden an der nächsten Sitzung der Reglementscommission traktandiert:

- a. Der Antrag ist einfach und klar und das offizielle Formular SVPS wurde vollständig und korrekt ausgefüllt: Er kann durch die Reglementscommission endgültig behandelt werden.
- b. Kann der Antrag durch die Reglementscommission nicht endgültig abgehandelt werden, wird er zur Weiterbearbeitung zurückgestellt. Spezialisten (z.B. Mitglieder der Leitungsteams oder Fachverantwortliche der Disziplinen, Juristen, usw.) werden beratend beigezogen. Der Antragsteller wird gegebenenfalls in die Beratungen miteinbezogen.
- c. Wird der Antrag nach Anhörung und Beratung mit der entsprechenden FAKO oder dem Antragsteller nicht genehmigt, so hat die REGLKO eine schriftliche Begründung dem Sitzungsprotokoll beizulegen.
- d. Unvollständige oder verspätete Anträge werden zurückgewiesen.

Bei Grundsatzfragen müssen die Mitglieder der Reglementscommission in dieser Phase mit ihren eigenen Verbänden, welche sie repräsentieren, ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Wie und wann das geschieht, bleibt den Mitgliedern der REGLKO überlassen, sie vertreten die Meinung der von ihnen repräsentierten Verbände.

Ein Antrag auf Änderung des Generalreglementes wird mit begründeter Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung und unter Angabe des Abstimmungsresultates innerhalb der Reglementscommission an den Vorstand überwiesen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf ordentliche oder ausserordentliche Änderung des Generalreglementes.

Die Entscheide des Vorstandes und der Reglementscommission werden dem Antragsteller und den Fachcommissionen Reglemente der Disziplinen zur Kenntnis gebracht.

3. Über jeden ausserordentlichen Antrag muss innerhalb von 4 Monaten entschieden werden. Er muss dringlich gemäss Artikel 10 des Organisationsreglements sein damit er behandelt wird. Für Generalrevisionen der Reglemente muss ein spezieller Zeitplan In Absprache mit der REGLKO und dem Vorstand erstellt werden.
4. Die Reglementsänderung wird normal vom Vorstand bzw. von der Reglementscommission per 1.1. des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Ist die Reglementsänderung dringlich (gemäss Ziff. 12 des Organisationsreglements) wird die ausserordentliche Reglementsänderung von der Reglementscommission bzw. dem Vorstand (GR) sofort in Kraft gesetzt.

5. Bei Anträgen von besonderer Tragweite kann der Vorstand bzw. die Reglementscommission eine zusätzliche Vernehmlassung veranlassen und den Entscheid zurückstellen.

III. Rekursrecht

Der Entscheid des Vorstandes bzw. der Reglementscommission ist definitiv.

IV. Information

- Der Verfasser des Antrages wird über den Vorstandsbeschluss bzw. über den Beschluss der Reglementscommission informiert.
- Die genehmigten Reglementsänderungen müssen in die Ausbildungskurse für Offizielle, die allgemein im Herbst stattfinden, einfliessen.
- Die genehmigten Reglementsänderungen, die grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten, werden von der Geschäftsstelle, wenn möglich, im Oktober publiziert.

V. Inkraftsetzung

Die Teilrevision des REGLKO-Reglements wurde am 24. Februar 2021 vom Vorstand genehmigt und ersetzt sämtliche bisherige Fassungen. Sie tritt am 1. März 2021 in Kraft.